

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2017/4/7 Ra 2016/02/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2017

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

24/01 Strafgesetzbuch

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1994 §130 Abs1 Z6

ASchG 1994 §8 Abs4

AVG §68 Abs1

BauKG 1999 §7 Abs1 idF 2001/I/159

MRKZP 07te Art4 Abs1

StGB §88 Abs2 Z2

StPO 1975 §190

VStG §22 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

Rechtssatz

Der Beschuldigte im Verfahren betreffend Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften macht geltend, seine Bestrafung würde gegen das Doppelbestrafungsverbot verstößen. Das gegen den Beschuldigten eingeleitete gerichtliche Strafverfahren wurde eingestellt, weil aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt ist (§ 88 Abs. 2 Z 2 StGB). Sollte die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens allein darauf beruhen, dass die für die gerichtliche Strafbarkeit erforderliche Schwere der Gesundheitsschädigung nicht erreicht wurde, würde dies der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung des Beschuldigten nicht entgegenstehen (vgl. E 29. Mai 2015, 2012/02/0238; E 10. Jänner 2017, Ra 2016/02/0230). Das VwG wird sich daher im fortgesetzten Verfahren mit der Frage der Sperrwirkung der Einstellung des Strafverfahrens nach § 190 StPO im konkreten Fall anhand der in den zitierten Erkenntnissen enthaltenen Leitlinien auseinanderzusetzen haben.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft

VwRallg9/3 Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016020236.L02

Im RIS seit

24.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>